

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. April 1891.

1. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Die Bürgerschaft erteilt dem ihr vorgelegten Budget ihre Genehmigung und ist mit der beantragten Übertragbarkeit der Subpositionen 3, 4 und 11 einverstanden, sie macht jedoch den Vorbehalt, daß die von der Deputation für Regelung der Beamtengehälter beantragten Erhöhungen demnächst bewilligt werden.

2. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft hält es für zweckmäßig, daß künftighin auch diejenigen Steuerzahler, die mehr als M. 9000 steuerpflichtiges Einkommen haben, ihr steuerfreies Einkommen deklarieren und ersucht den Senat, das weitere zu veranlassen.

3. Elektrischer Betrieb auf den Bahnen der Bremen-Horner Pferdebahngesellschaft.

Die Bürgerschaft ist mit dem Antrage des Senats einverstanden, unter der Bedingung, daß die bestehenden Tarife nicht erhöht werden dürfen und spricht den Wunsch aus, daß die Pferdebahngesellschaft bis zum 1. Januar 1895 eine Pferdebahnanlage vom Hohenthor durch Woltmershausen errichte.

Sie hat ferner folgende Abänderungen der Konzessionsbedingungen vorgenommen:

Zur Zeile 4, Seite 244, nach „erteilt worden ist“ einzuschalten: „und für die Zeit der ihr erteilten Konzession“,

in Zeile 5 nach „nachstehenden“ einzuschalten: „besonderen“,

in § 8 hinter „einzulegenden“ einzuschalten: „Telegraphen, Fernsprechkabeln und“.

Die Bürgerschaft eruchtet den Senat sich hiermit einverstanden erklären zu wollen.

Mitteilung des Senats

vom 24. April 1891.

1. Vermehrung der Garnison.

Nachdem die Bürgerschaft, in Verfolg ihres der Senatsvorlage vom 26. Nov. 1889 zustimmenden Beschlusses vom 11. Dez. 1889, auch der Senatsvorlage vom 15. April 1890 durch Beschluß vom 23. desselben Monates ihre Zustimmung erteilt hatte, haben in Ausführung dieses Einverständnisses längere Verhandlungen zwischen der Militärkommission des Senats und den militärischen Behörden stattgefunden, die jetzt endlich zum Abschlusse gediehen sind und ihren Ausdruck in zwei Verträgen gefunden haben, die der Senat hierneben der Bürgerschaft zur verfassungsmäßigen *Anlage I. II.* Genehmigung zugehen läßt und zwar

I. einem Vertrage, abgeschlossen am 3./7. März d. J., welcher die gesamten gegenseitigen Leistungen Bremens und des Reichsmilitärfiskus feststellt,

die durch die Vermehrung der bremischen Garnison um ein zweites Bataillon bedingt werden,

II. einem besonderen Vertrage wegen des Baues der erforderlichen Kasernenanlagen.

Zu I. Dieser Vertrag enthält im allgemeinen nur die Formulierung der von Senat und Bürgerschaft bereits früher genehmigten Verpflichtungen. Es ist dabei diesseits zunächst das Absehen darauf gerichtet gewesen, zum Ausdruck zu bringen, daß die gesamten Leistungen nur unter der Voraussetzung zugesichert werden, daß ein zweites Bataillon nach Bremen verlegt wird. Dies ist durch die Eingangsworte „unter der Bedingung“ u. s. w. sowie durch die §§ 2, 9 und 14 geschehen (s. a. Vertrag II. § 11).

Die im Eingange vorbehaltene Genehmigung des Kriegsministers ist dem Senate zur Anzeige gebracht worden.

Zu § 1. Hier finden sich zwei Bestimmungen untergeordneter Art, die in den früheren Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen waren.

Im Laufe der Verhandlungen nämlich, welche sich an die von der Bürgerschaft genehmigte Anbietetung des Kasernenterrains knüpften, stellte der Königlich Preussische Kriegsminister die Forderung auf, daß der gesamte Stadtgraben, soweit er zu dem abzutretenden Terrain gehört, auszubaggern und mit Sand auszufüllen sei. Da hierauf mit Rücksicht auf die Kosten nicht eingegangen werden konnte, kam man schließlich überein, daß die Ausbaggerung und Sandschüttung nur für die etwa mit Gebäuden zu besetzenden Teile des Stadtgrabens erfolgen solle. Bei der Bestimmtheit, mit der hierauf bestanden wurde und zwar in Rücksicht auf die mit bloßer Füllung des unausgebaggerten Grabens mit Bauschutt verknüpfte Gefahr demnächstiger Unsicherheit des Bodens mußte in diesem Punkte nachgegeben werden. Die Kosten werden dadurch für Bremen etwas erhöht, allein voraussichtlich in nicht erheblichem Maße. Denn es soll bei der Ausführung der verschiedenen Bauten das Grabenterrain thunlichst genieden werden. Zwar ist der Bauplan vom Kriegsministerium noch nicht definitiv genehmigt, doch wird er voraussichtlich im wesentlichen der in die anliegende Zeichnung eingetragenen Skizze entsprechen, die nach Verwerfung verschiedener anderer Projekte schließlich aufgestellt worden ist. Nach derselben wird das Stadtgrabenterrain im wesentlichen zum Exerzierplatz dienen.

Anlage III.

Sodann ist im letzten Absätze die Zusicherung erteilt worden, daß während des Baues, wenn es sich als erforderlich ergeben sollte, der grüne Kamp zu Detailübungen des jetzt hier garnisonirenden Bataillons soll benutzt werden dürfen.

Da diese Erlaubnis, soweit sie den Verkehr und die sonstigen öffentlichen Zwecke dieses Platzes nicht hindert, ohnehin von der Polizeidirektion erteilt werden kann, wie sie denn auch früher schon wiederholt erteilt worden ist, hätte es der vertragsmäßigen Fixirung kaum bedurft und hat diese nur der Vollständigkeit halber und auf Wunsch der Militärverwaltung im Vertrage ihren Platz gefunden unter Hinzufügung der erforderlichen Einschränkungen zur Wahrung aller öffentlichen Interessen.

§§ 5, 6, die Bestimmungen wegen der Schießstände enthaltend, entsprechen denjenigen vorläufigen Vereinbarungen, die dem Antrage des Senats vom 15. April 1890 und dem dort mitgeteilten Kostenanschlage zu Grunde lagen, wonach die Aufwendungen Bremens sich auf M. 18 000 belaufen werden.

Der im § 6 erwähnte (vgl. Senatsmitteilung vom 15. April 1890, S. 140 a, unter 3 c) Gefechtschießstand von 600 m wird nach einer in diesen Tagen der Militärkommission des Senats zugegangenen Mitteilung bis auf weiteres unausgeführt bleiben wegen der nach Ansicht des Generalkommandos vorhandenen Schwierigkeit, das hinter dem Geschloßfange liegende Gelände gegen alle Gefährdung sicher zu stellen.

Die §§ 7 bis 12 entsprechen in allen Teilen demjenigen, was als Ergebnis der vorläufigen Vereinbarungen bereits in der Senatsmitteilung vom 15. April 1890,

§. 140 a bis 140 c zur Kunde der Bürgerchaft gebracht worden ist und damals deren Zustimmung erhalten hat. Die Verträge mit den Verpächtern Bagt und Meyer im Neuenlande sind nach wiederholter Erstreckung der Erklärungsfrist schließlich, da die Verpächter eine fernere Erstreckung nicht zugestehen wollten, verbindlich abgeschlossen worden. Ein Rücktritt von denselben würde die Folge gehabt haben, daß entweder, in Ermangelung eines andern geeigneten Platzes, aus der ganzen Garnisonvermehrung nichts wurde, oder wesentlich höhere Pachtbeträge zu zahlen waren.

Zu § 13 wird erläuternd das Folgende bemerkt: Mit den Schießübungen auf dem Schießstande ist erfahrungsmäßig eine gewisse Gefährdung für das Vieh verbunden, das auf die jenseits des Kugelfanges liegenden Weiden getrieben wird. Infolgedessen hatte der Staat einen Pachtausfall an den dort belegenen, ihm gehörigen Weiden. Laut Vereinbarung vom 8./10. Juli 1879 hat die Militärverwaltung diesen Pachtausfall zu decken und hat das auch alljährlich gethan. Da nun aber diese Ländereien teilweise zu dem neuen Exerzierplatze geschlagen werden, kann dort insoweit von einem Pachtausfall nicht mehr die Rede sein.

Schließlich ist noch des Beschlusses der Bürgerchaft Absatz 2 vom 23. April 1890 zu gedenken.

Mit dieser jährlichen Zahlung Bremens von M. 330 an die Militärverwaltung hat es bekanntlich folgende Bewandnis:

Auf Grund der Militärkonvention von 1867 hatte Bremen der Preussischen Militärverwaltung alle bisher für das bremische Militär benutzten Gebäude und sonstigen Lokalitäten, darunter auch „Turn- und Exerzierplatz“, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Als Exerzierplatz diente damals ein Terrain, das jetzt zum Bürgerpark gehört. Dasselbe wurde von dem Regimentskommando alsbald nach dem Einzuge des Preussischen Bataillons für ungeeignet erklärt. Dieses war gezwungen, sich selbst ein geeignetes Terrain zu mieten, wogegen Bremen sich verpflichtete, den ihm hieraus erwachsenden Gewinn, der auf M. 330 jährlicher Pacht für das bisherige Exerzierterrain berechnet wurde, dauernd jährlich an die Militärverwaltung auszu zahlen.

Als der Senat infolge des obenerwähnten Bürgerchaftsbeschlusses vom 23. April 1890 sich mit den Anträgen auf nunmehrigen Erlaß der fraglichen Verpflichtung an das Generalkommando des IX. Armeekorps wandte, ergab sich, was bisher nicht bekannt war, daß die als jährliche Pachtsumme für den Schwachhauser Exerzierplatz von der Intendantur aufgebene Summe von M. 6350 genaunommen mit M. 6680 von der Intendantur hätte angegeben werden müssen. Die M. 330 waren in Gegenrechnung abgezogen worden. Eine Erhöhung auf M. 6680 unter Erlaß der M. 330 war nicht mehr zu erlangen, da geltend gemacht wurde, die Verpflichtung zu der Leistung letzterer Summe sei von Bremen ohne Einschränkung dauernd eingegangen und werde, wenn jetzt ein anderer Exerzierplatz statt des Schwachhauser vom Reichsfiskus zum selben Preise gepachtet werden müsse, dadurch in keiner Weise berührt, zumal zur Zeit noch garnicht anerkannt werden könne, daß der neue Platz besser sei als der alte. Durchschlagende Rechtsgründe waren gegen diese Auffassung unsererseits nicht geltend zu machen. Doch ist nunmehr die richtige Pachtsumme von M. 6680 in den § 7 des Vertrags aufgenommen worden, die sich unter Gegenrechnung von M. 330 auf die schon früher von Senat und Bürgerchaft gutgeheißene Summe von M. 6350 reduziert. Für die Zukunft wird es sich empfehlen, bei Zahlung der M. 6680 Pacht die M. 330 von vornherein in Abzug zu bringen.

Zu II. Bauvertrag. Eine der wesentlichen Grundlagen des ganzen Abkommens bildet bekanntlich (s. Mitteilung des Senats vom 26. November 1889, S. 510 a), daß die sämtlichen Kasernenanlagen auf Kosten der Militärverwaltung erfolgen.

Im Laufe der Verhandlungen ergab sich nun, und dies ist einer der Hauptgründe des so späten Abschlusses derselben, daß die Militärverwaltung aus verschiedenen Gründen den größten Wert darauf legte, den gesamten Bau, wie es auch sonst häufig von ihr zu geschehen pflegt, durch einen Unternehmer ausführen

zu lassen, der das Kapital selbst zu beschaffen und seine Deckung in Form von Miete oder sonstiger dauernder Gegenleistung zu empfangen hätte. Auf eine Anfrage, ob der Staat Bremen sich unter solchen Bedingungen dem Bau unterziehen wolle, ist diesseits ablehnend geantwortet worden. Nachdem dann die Intendantur sich längere Zeit bemüht hat, zu annehmbaren Bedingungen Privatunternehmer zu finden, jedoch ohne Erfolg, trat von neuem an den Senat das Ersuchen heran, staatsseitig den Bau zu übernehmen. Nachdem die dagegen obwaltenden Bedenken von neuem geltend gemacht worden waren, wurde schließlich vom Königlich Preussischen Kriegsministerium eine Offerte gemacht, welche geeignet war, die wesentlichen Bedenken zu beseitigen. Um daher das Zustandekommen des ganzen Abkommens nicht zu gefährden, was um so bedenklicher war, als, wie oben erwähnt, die Pachtverträge mit den Verpächtern der Exerzierplatzländereien hatten zum Abschluß gebracht werden müssen, glaubte der Senat auf Grund der besagten Offerte der Übernahme des Baues zustimmen zu dürfen, nachdem die vom Senat wegen einiger Punkte gestellten, über die offerirten Verpflichtungen hinausgehenden Bedingungen Annahme gefunden hatten. Die Anlage No. II enthält die Formulirung der danach getroffenen Abreden. Der wesentliche Inhalt ist dahin zusammen zu fassen:

Bremen übernimmt die Bauausführung auf seine Kosten;

die Unterhaltung der Gebäude samt Versicherung gegen Feuergefahr, desgleichen die Ausstattung und Bewirtschaftung übernimmt der Militärjiskus;

zum Bankapital werden auch die Bauzinsen geschlagen;

für das gesamte Bankapital werden an Bremen jährlich acht Prozent desselben bezahlt; hierin empfängt Bremen zunächst die Vergütung für die zur Beschaffung des Bankapitals aufgewandten Zinsen und die Aufwendung für Feuerversicherung zum Vollen erstattet, während der Rest zur Amortisirung verwandt wird;

bis zur gänzlichen Amortisirung bleiben die Gebäude bremisches Eigentum und gehen erst danach in das Eigentum des Reiches über;

etwaige Differenzen in Anlaß des Baues werden schiedsrichterlich zum Austrag gebracht;

eine spätere (faum wahrscheinliche) Fortverlegung des zweiten Bataillons präjudizirt den Rechten Bremens aus diesem Vertrage in keiner Weise.

Die einzelnen Paragraphen werden einer Erläuterung nicht bedürfen, nur sei hervorgehoben, daß, worüber unter den Kontrahenten Einverständnis herrscht, die Verwendung unserer Baubeamten, soweit dadurch irgend Unkosten entstehen, sowie die erforderlich werdende Annahme von Hilfskräften dem Bankapital zur Last fällt, für das Bremen vollen Ersatz erhält, so daß Unkosten für Bremen in keiner Weise erwachsen.

Die im Eingange des Vertragsentwurfs vorbehaltene Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministers ist inzwischen dem Senate zur Anzeige gebracht worden.

III. Als nach vergeblichen Versuchen, andere Grundstücke für den Kasernenbau zur Verfügung stellen zu können, schließlich das jetzt in Frage stehende dem Regimentskommando offerirt wurde, war dasselbe um 366 qm größer, als es jetzt ist, indem das in der Senatsmitteilung vom 26. November 1889, S. 510 b erwähnte Lenerische Grundstück, welches die Ecke der beiden projektirten Straßen bildet, und auf der der Bürgerschaft bereits früher vorgelegten Zeichnung Anlage III mit a, m, n, bezeichnet ist, mit dazu gehörte. Darauf hin erklärte sich das Regimentskommando mit diesem Terrain einverstanden. Als dann die Verhandlungen mit Lener an seinen zu hohen Forderungen scheiterten, erklärte sich das Regimentskommando bereit, das Terrain auch ohne dieses Stück zu acceptiren. Es konnte dies auch damals thun, weil zu der Zeit noch die Absicht bestand, die sämtlichen Kasernenanlagen auf der Seite der Neustadt zu errichten und den der Vorstadt zugekehrten Teil ausschließlich zum Exerzierplatz zu bestimmen. Nachdem nun aber später von den höheren Militärbehörden eine veränderte Disposition für durchaus erforderlich erklärt worden war,

hat es sich infolgedessen nachträglich als dringend erwünscht ergeben, daß das Feuerische Grundstück der ursprünglichen Offerte gemäß dem abzutretenden Terrain hinzugefügt werde. Nur so ist es in zweckmäßiger Weise zu erreichen, daß ein für zwei Kompagnien bestimmtes Kasernengebäude, unter Vermeidung des Stadtgrabens, in entsprechender Lage zu den übrigen Gebäuden und ohne zu große Einschränkung des ohnehin nur eben ausreichenden Detailübungsplatzes, angelegt werden kann.

Dieser Wunsch der Militärverwaltung trifft mit dem diesseitigen Interesse zusammen. Denn würde dieses Feuerische Grundstück zwischen der Kaserne und der Straße in seiner keilförmigen Gestalt liegen bleiben, so würde, wenn dieser Keil erst mit einem oder zwei unmittelbar vor die Kaserne sich schließenden kleinen Häusern bebaut würde, die projektierte Straße sehr entstellt werden; auch würde die Eventualität entstehen, daß der Kasernenbau mit einem Teil in den Graben gerückt werden müßte, woraus für Bremen das Erfordernis entsprechender Ausbaggerung und Sandschüttung erwachsen würde.

Bei dieser Sachlage hat auf Ersuchen der Militärkommission die Baudeputation die 1889 abgebrochenen Verhandlungen mit Feuer wieder aufgenommen und diesmal auch zu einem annehmbaren Abschlusse gebracht. Danach tritt Feuer das aus dem anliegenden Lageplan ersichtliche Stück k, l, m, n an den Staat ab, und erhält dafür das Stück g, h, i, k in Tausch; ersteres enthält ca. 700, letzteres ca. 900 qm, jenes ist dagegen von höherem Werte als letzteres, was durch die Differenz des Umfanges einigermaßen ausgeglichen wird. Außerdem erhält Feuer, ebenso wie es den in der Senatsmitteilung vom 26. November 1889, S. 510 b, erwähnten Anliegern W. Albers und E. H. Noltenius zugestanden worden, Ausgangsrecht nach der projektierten Straße. Ferner beansprucht Feuer Freiheit von Lajungskosten und Veräußerungsabgabe.

Es empfiehlt sich dieser Vereinbarung zuzustimmen und demzufolge denn auch das mehrerwähnte keilförmige Stück a, m, n zum Kasernenterrain zu schlagen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Kasernenbau um 3½ m nach beiden projektierten Straßen hin zurücktrete und mit der Bedingung, daß die Ecke dieses Stückes wie auf der Zeichnung Anlage IV angegeben, abgerundet werde. Der Rest k, l, m, n fällt zur Straße.

In notwendigem Zusammenhange damit und mit der ganzen Kasernenanlage steht die alsbaldige Anlage dieser Straße, und zwar von Staatswegen. Dies rechtfertigt sich für diese die neustädtische Schulstraße mit der vorstädtischen Backstraße in ziemlich grader Richtung verbindende, inzwischen durch Gesetz vom 9. November 1890 in den Straßenplan aufgenommene Straße, abgesehen davon, daß sie in ganzer Länge, mit Ausnahme der eben gedachten Feuer'schen Parzelle, von öffentlichem Eigentum begrenzt wird, durch die Erwägung, daß sie bis auf weiteres die einzige Verbindungsstraße mit der Vorstadt zwischen Buntenthor und Hohenthor bilden wird, daß sie einem Verkehrsbedürfnisse entspricht und den entsprechenden, zur Entwicklung der Bauhätigkeit sehr geeigneten und jetzt schwer zugänglichen vorstädtischen Stadtteil erschließen wird.

Freilich wird zu dem Ende die Turnhalle des Neustadtwalls zu verzeren und neu aufzubauen sein. Allein dies war von vornherein die notwendige Voraussetzung dieser bereits genehmigten Straße und es bietet sich dadurch die erwünschte Gelegenheit, den Spielplatz dieser Schule zu vergrößern und die Turnhalle, wenn sie nach der aus dem Lageplan ersichtlichen mit I, II, III, IV bezeichneten Stelle verlegt wird, zugleich etwas geräumiger zu gestalten. Die Kosten hierfür sind zu M. 18 000 veranschlagt, die Kosten der Straßenanlage in 10 m Breite gleichfalls zu M. 18 000. Schlägt man die Kosten für Gas- und Wasserleitung hinzu, so erhöht sich die Ausgabe um weitere M. 5350, insgesamt also M. 41 350.

Erwägt man, daß diese Kosten mit der Zeit jedenfalls aufzuwenden sein würden, es sich also nur um eine Verfrühung um einige Jahre handelt, mithin nur um einen Zinsenverlust, dem das Erfordernis eines Zuganges zum Kasernenbau, und zwar schon während der Bauarbeiten, sowie die eben erwähnten Vorteile alsbaldiger Anlage gegenüberstehen, so kann es nach dem Erachten des Senats nicht zweifelhaft sein, daß die sofortige Anlage der Straße auf Staatskosten sich empfiehlt.

Hiernach erucht der Senat die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu folgenden Anträgen:

- 1) Genehmigung der Verträge I und II,
- 2) Genehmigung des Abkommens mit J. H. Vener, wonach unter den oben angegebenen näheren Bestimmungen demselben das Grundstück g, h, i, k des Lageplans, Anlage IV, in Tausch gegeben wird gegen das von ihm dem Staate zu überlassende Stück k, l, m, n,
- 3) Überlassung des Stückes a, m, n an die Militärverwaltung unter gleichen Bedingungen, unter denen ihr das übrige Kasernenterrain laut Vertrag I überlassen wird, und unter der Bedingung einer Vorgartentiefe von $3\frac{1}{2}$ m für den Kasernenbau an beiden dort projektierten Straßen,
- 4) sofortige Herstellung der Planstraße zwischen Schulstraße und Bachstraße unter Bewilligung der veranschlagten Kosten von M. 36 000 und M. 5 350, letztere für Gas- und Wasserleitung, zur Disposition der Baudeputation, jedoch vorbehaltlich der Genehmigung des Projektes für die neue Turnhalle.

Indem der Senat schließlich noch mitteilt, daß die Finanzdeputation, der die Anträge vorgelegen haben, gegen dieselben nichts zu erinnern gefunden hat, giebt er der Bürgerschaft wegen des Erfordernisses baldigen Beginns der Arbeiten für Herstellung des Exerzierplatzes, ferner wegen der Ratifizierung des Abkommens mit J. H. Vener, sowie endlich wegen der Zuschüttung des Stadtgrabens sofort nach Genehmigung des Bauprojekts, thunlichst baldige Entschliebung anheim.

Anlage I.

I.

Zwischen der Militärkommission des Senats in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen einerseits und der Militär-Intendantur des 9. Armee-Korps als Vertreterin des Reichs-Fiskus andererseits wird unter der Bedingung, daß in die Garnison Bremen ein zweites Bataillon Infanterie gelegt wird, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, folgender Vertrag geschlossen.

1. Kaserne und Detail-Exerzierplatz.

§ 1.

Die Freie Hansestadt Bremen überläßt dem Reichs-Fiskus zum Zwecke der für das zweite Bataillon erforderlichen Kasernenanlagen und als Detail-Exerzierplatz eine an das jetzige Kasernengrundstück unmittelbar südwestlich angrenzende Fläche von rund 31 700 qm, frei von dinglichen Ansprüchen Dritter unentgeltlich zur uneingeschränkten Benutzung mit denselben Rechten, welche Bremen an diesem Grundstück zustehen, als Eigentum.

Die Herstellung dieses gegenwärtig zum großen Teil noch durch den Neustadtgraben dargestellten, als ebener Grund und Boden also noch nicht vorhandenen Geländes, geschieht durch Bremen und auf dessen Kosten derart, daß der Stadtgraben, soweit derselbe überbaut werden soll, nach vorgängiger Ausbaggerung mit Weserbaggerland, im übrigen aber mit sonstigem geeigneten Material (Bauschutt etc.) ausgefüllt wird.

Wird die Überbauung des Stadtgrabens nicht erfordert, kann die Ausbaggerung ganz unterbleiben und die Ausfüllung der ganzen Grabenstrecke mit Bauschutt etc. geschehen.

Die Grenzen des überlassenen Grund und Bodens sollen nach Vollendung dieser Einebnungsarbeiten durch das Katasteramt vermessen und abgesteckt, sowie auf einer diesem Vertrage angehefteten Handzeichnung erkennbar gemacht werden.

Die Einebnungsarbeiten müssen nach vorgängiger Mitteilung des Bebauungsplanes thunlichst bald in Angriff genommen werden und — insoweit dieselben nicht

etwa behufs Erlangung von Baugrund erforderlich und demgemäß beilehnungsfähig fertig zu stellen sind — spätestens bis zur Verlegung des zweiten Bataillons nach Bremen vollendet sein.

Für die Zeit, während welcher einerseits der Hof des jetzigen Kasernements bereits durch den Kasernenneubau geschmälert werden muß, und andererseits die Benutzung des neuen Detail-Exerzierplatzes der Erbschüttungen wegen noch nicht angängig ist, wird Bremen den nahe der Kaserne gelegenen „Grünen Kamp“ aus-
hülfsweise als Detail-Exerzierplatz für das 1. Bataillon 1. Hanseatischen Infanterie-Regiments No. 75 zur Verfügung stellen, jedoch vorbehaltlich der Benutzung dieses Platzes zu Freimarktszwecken vom 18. Oktober bis 2. November und vorbehaltlich einer etwa notwendig werdenden Verwendung von Teilen des Platzes zu öffentlichen Bauten oder sonstigen Zwecken.

§ 2.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß diese eigentümliche Überlassung des bezeichneten Grundstücks an den Reichs-Fiskus lediglich zu dem Zwecke erfolgt, daß auf demselben, oder auf einem anderen, dem Reichs-Fiskus gehörenden Platze ein Kasernement für ein zweites nach Bremen zu verlegendes Infanterie-Bataillon errichtet wird. Erfüllt sich diese Voransetzung nicht, so ist der Reichs-Fiskus verpflichtet, das überlassene Grundstück in dem Zustande, in welchem es sich jeweilig befindet, ohne Entgelt an Bremen zurückzugeben.

§ 3.

Mit dem Zeitpunkte der Übertragung des Grundstücks gehen auch die auf demselben ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben, soweit sie dem Besitz gesetzlich folgen, auf den Reichs-Fiskus über.

§ 4.

Die Kosten der Umschreibung des überlassenen Grundstücks auf den Namen des Reichs-Fiskus, in welche die gesetzgebenden Körperschaften Bremens einzuwilligen sich bereit erklärt haben, werden ebenso, wie alle sonstigen durch den Vertragsabschluß entstehenden Kosten von beiden Seiten zur Hälfte getragen.

II. Schießstände.

§ 5.

Bremen führt auf den vorhandenen Schießständen folgende (auf dem diesem Vertrage beigelegten Lageplan durch braune Schraffierung ersichtlich gemachte) Neuanlagen auf eigene Kosten aus:

a. Es legt unmittelbar neben den jetzigen Schießständen als vierten Schießstand einen 300 m langen, auf dem Plane mit b—b bezeichneten Stand in einer allen militärischen Anforderungen genügenden Weise folgendermaßen an:

1) Verlängerung des Kugelfanges ca. 22 m lang und ca. 6 m hoch und mit einer Reihe gefüllter Schanzkörbe gekrönt.

2) Anlage einer verdeckten Anzeigerdeckung (e).

3) Trockenlegung der Standbahn durch Auffüllen von Schlacken und Weiserand.

4) Errichtung einer gegen das seitliche Fehlgehen von Geschossen ausreichenden Schutz bietenden Längstraverse, welche den Stand auf der äußeren, nordöstlichen Seite in seiner ganzen Längenausdehnung begrenzt.

b. Es errichtet zur besseren seitlichen Sicherung des jetzigen dritten Standes sowie des danebenliegenden Standes die beiden mit A und B bezeichneten Traversen.

c. Es erbaut nach Maßgabe näherer Vereinbarung mit der Militärverwaltung für das hinzutretende zweite Bataillon ein Fachwerks-Scheibenhäus nebst Kleisterküche mit einem Kostenaufwand von höchstens M. 2500.

§ 6.

Bremen verpflichtet sich, den vorhandenen 600 m langen Stand zu einem, den neuesten Anforderungen entsprechenden Gefechtschießstand herrichten zu lassen, sobald solches seitens der Militärverwaltung beantragt wird. Die zu diesem Behufe aufgewendeten Kosten werden jedoch in vollem Umfange an Bremen erstattet.

III. Exerzierplatz.

§ 7.

Bremen übergibt den im Neuenlander Felde nahe der Dichtum belegenen, aus Parzellen 369, 378, 381a, 383a, 386, 387a, 390a, 391, 394, 395a, 398, 399, 404 und 405 bestehenden, rund 38 ha großen Platz vom 1. Oktober 1893 ab dem Reichs-Fiskus gegen eine von letzterem in halbjährigen Raten am 1. April und 1. Oktober zu zahlende jährliche Miete von M. 6680 (Sechstausendsechshundertundachtzig Mark) als Exerzierplatz dauernd zum freien und ungehinderten Gebrauch.

§ 8.

Um dieses bezeichnete Gelände in den seiner Bestimmung als Exerzierplatz entsprechenden Zustand zu versetzen, mietet Bremen dasselbe bereits vom 1. Oktober 1890 ab bis zum 1. Oktober 1893 auf eigene Kosten und läßt während dieses Zeitraumes so rechtzeitig, daß das Gelände zu letzterem Termine als Exerzierplatz völlig benutzbar ist, auf eigene Kosten folgende Zustandsetzungsarbeiten vornehmen:

a. Zur völligen Ebung des Platzes werden auf denjenigen Teilen, welche umgepflügt sind, die Rücken abgetragen und in die nebenliegenden Furchen zu deren Ausfüllung gebracht, wogegen auf denjenigen Teilen, welche bereits mit Grasnarbe versehen sind, letztere thunlichst zu schonen und durch Abwälzung möglichst eben herzustellen ist. In gleicher Weise werden die sämtlichen den Platz durchschneidenden Längs- und Quergräben, sowie die wasserführenden Furchen mit gutem Sande ausgefüllt, die Festigung dieser Sandaufschüttungen, sowie der übrigen seither bestellt gewesenen Teile aber durch ordnungsmäßige Bepflanzung bewirkt.

Alle diese Arbeiten werden spätestens bis zum 1. Mai 1892 vollendet.

b. Von der Neuenlanderstraße bis zum Exerzierplatz wird ein 6 m breiter, durch Schlacken, Kies oder Steinschutt gehörig befestigter Fahrweg angelegt, und dieser, sowie ein der Grenze nahe gelegenes Stück des Exerzierplatzes mit Bäumen bepflanzt. Die im Zuge jenes Weges notwendigen Brücken werden in einer Breite von 4 bis 5 m und in der ihrer Bestimmung entsprechenden Art und Festigkeit hergestellt, sowie mit Geländern versehen.

§ 9.

Der Reichs-Fiskus mietet den so hergestellten Exerzierplatz unter den im § 7 angegebenen Bedingungen vom 1. Oktober 1893 ab auch für den Fall, daß die Verlegung eines zweiten Bataillons nach Bremen nicht erfolgen sollte.

§ 10.

Bremen steht, so lange es Garnison hat, ein Kündigungsrecht überhaupt nicht zu, dem Reichs-Fiskus aber auch nur für den Fall, daß Bremen einmal aufhören sollte, Garnison zu sein, oder die weitere Ermietung des Platzes aus einem anderen Grunde überflüssig würde; die Verbindlichkeiten des Reichs-Fiskus erlöschen dann im ersteren Falle mit Ablauf des betreffenden Mietsjahres, in allen anderen Fällen aber erst mit Ablauf des nächsten, auf die Kündigung folgenden Jahres.

§ 11.

Der Vermieter erhält den Platz sowie den zuführenden gemäß § 8 b angelegten Weg nebst Brücken fortdauernd in dem erforderlichen Stande und bestreitet die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung.

Außerordentliche Beschädigungen durch Aufwerfen von Schützengraben und ähnliches hat der Mieter wieder zu beseitigen.

§ 12.

Bremen stellt die auf dem jetzigen Exerzierplatze an der Schwachhauser Chaussee früher vorhanden gewesenen Gräben, falls dies bei Rückgabe des Platzes von den Eigentümern gefordert wird, auf eigene Kosten wieder her.

§ 13.

Die seitens des Reichs-Fiskus an Bremen nach dem Vertrage vom 8. 10. Juli 1879 zu zahlende Entschädigung für den Ausfall von Weidepacht erfährt mit Rücksicht darauf, daß ein Teil der betreffenden Weide zu dem neuen Exerzierplatz gehört, bezüglich desselben also ein Pachtansatz nicht mehr stattfindet, vom 10. November 1890 ab eine verhältnismäßige Herabminderung. Nach Maßgabe des zeitigen Normalpachtbetrages beträgt diese Herabminderung bis auf weiteres jährlich M. 250.

Der Vertrag vom 8./10. Juli 1879 wird demgemäß durch einen entsprechenden Zusatz abgeändert.

§ 14.

Für den Fall, daß die im Eingange dieses Vertrages vorbehaltene Genehmigung desselben nicht erfolgen oder die ebenda aufgestellte Bedingung der Verlegung eines zweiten Bataillons in die Garnison Bremen nicht eintreten sollte, werden Bremen vom Reichs-Fiskus diejenigen Kosten erstattet, welche für die Herstellung des Exerzierplatzes im Neuenlande und für die Erweiterung der Schießstandsanlagen aufgewandt sind, desgleichen diejenigen Summen, um welche die Zuschüttung des Stadtgrabens dadurch, daß sie zu einem bestimmten Termin beendet sein, und teilweise durch Weiserland bewirkt werden muß, Bremen teurer zu stehen kommt, als wenn dieselbe allmählich nach Maßgabe des zufälligen Vorhandenseins der erforderlichen Schutt- und Bodenmengen ausgeführt worden wäre.

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, von welchen jeder der beiden Kontrahenten eins an sich genommen hat.

Bremen, den 7. März 1891.

Altona, den 3. März 1891.

Namens der Militärkommission
des Senats der
freien Hansestadt Bremen.

Namens der Königlichen
Intendantur des 9. Armee-Korps.

(L. S.) (gez.) **Pantli.**

(gez.) **Goldmann.** (L. S.) (gez.) **Reinide.**
3. 8.

Anlage II.

II.

Zwischen der Militär-Kommission des Senats in Vertretung der Freien Hansestadt Bremen einerseits und der Militär-Intendantur des 9. Armee-Korps als Vertreterin des Reichs-Fiskus andererseits wird vorbehaltlich der Genehmigung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Die Freie Hansestadt Bremen verpflichtet sich, für das nach dort zu verlegende Infanterie-Bataillon ein Kasernement nach Maßgabe des ihr von der Intendantur 9. Armee-Korps zu übergebenden Bauentwurfs herstellen zu lassen.

Baumentwurf und Kostenanschlag sollen vor endgültiger Feststellung Bremen zur Äußerung mitgeteilt werden.

§ 2.

Die Ausführung der zu jenem Kasernement gehörigen, verschiedenartigen Bauten erfolgt durch Bremen teils auf dem jetzigen reichsfiskalischen Kasernen-Grundstücken, teils auf dem — gemäß anderweitigen Vertrages — von Bremen unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Baugrundstücken.

§ 3.

Mit der Bauausführung soll im Jahre 1891 begonnen und dieselbe thunlichst derartig gefördert werden, daß das Kasernement zum 1. April 1893 belegungsfähig ist.

§ 4.

Der Intendantur des 9. Armee-Korps bleibt es überlassen, während der Bauausführung von Zeit zu Zeit ihr bautechnisches Mitglied oder den Garnison-Baubeamten nach Bremen zu deputiren, um sich dort von dem Fortgange und der anschlagsmäßigen Beschaffenheit der Bauarbeiten Überzeugung zu verschaffen.

Die Beamten der Bremischen Bauverwaltung sind verpflichtet, jenen Deputirten den ihnen benötigten Aufschluß zu erteilen.

Wenn Bremen zur Vermeidung späterer Meinungsverschiedenheiten über die Art der Ausführung einzelner Bauarbeiten die Entsendung von Militär-Baubeamten zur Auskunftserteilung beantragen sollte, wird solchen Anträgen entsprochen werden.

Die hierdurch entstehenden Reisekosten fallen dem Baufonds zur Last.

§ 5.

Nach bezugsfähiger Fertigstellung des Kasernements soll dasselbe vor der Belegung durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern Bremens, des Truppenteils und der Intendantur des 9. Armee-Korps in Bezug auf seine bauliche Beschaffenheit eingehend untersucht werden.

Über das Ergebnis ist eine, von sämtlichen Beteiligten zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen.

Etwaige bei dieser Prüfung festgestellte Mängel oder unbegründete Abweichungen von den Bauentwürfen der Militärverwaltung sind unverzüglich zu beheben und durch anschlagsmäßige Einrichtungen zu ersetzen.

§ 6.

Für die Benutzung des fertig gestellten Kasernements wird eine jährliche Entschädigung von 8 (acht) Prozent des tatsächlich aufgewendeten Baukapitals gewährt.

Hierdurch erhält Bremen zugleich die bis zum Beginn des Laufes dieser Entschädigung aufzuwendenden Zinsen, sowie die Ausgaben erstattet, welche ihm durch die Versicherung des Kasernements gegen Feuersgefahr für die Zeit erwachsen, während welcher die im Bau begriffenen oder fertig gestellten Gebäude sich im Eigentum Bremens befinden.

Zu vorgedachtem Behufe soll die Summe der während der Bauzeit aufgelaufenen Baukapital-Zinsen zum Baukapital geschlagen werden, während die Feuerversicherungskosten aus der Benutzungs-Entschädigung von 8 Prozent, — nach Wahl der Militärverwaltung — entweder in Jahresbeträgen, oder für einen mehrjährigen Zeitraum auf einmal, zu decken sind.

Die Zahlung der vom Tage der Belegung des Kasernements, spätestens jedoch vom 1. Oktober 1893 ab, zuständig werdenden Vergütung erfolgt jeweilig in einer Summe am 31. März für den zurückliegenden Zeitabschnitt.

§ 7.

Aus dem Entschädigungsbetrage von acht Prozent wird, — nächst Erstattung der Feuerversicherungskosten, — das Baukapital (§ 6) in Grenzen eines Zinsfußes

von vier Prozent zu demjenigen Satze verzinst, welchen Bremen behufs Bestreitung seiner Anleihekosten zu entrichten hat, der verbleibende Rest des Entschädigungsbetrages muß zur Amortisation verwendet werden. Vom Beginn des zweiten Mietjahres ab wird mithin nicht mehr das volle Baukapital, sondern jeweilig nur diejenige Summe verzinst, welche nach Abrechnung der zuvor entrichteten und sich von Jahr zu Jahr steigenden Amortisationsquoten als ungetilgter Rest des ursprünglichen Baukapitals verblieben ist.

Hiernach wird ein Amortisationsplan aufgestellt, aus welchem die auf jedes Jahr entfallende Zins- und Amortisationsquote ersichtlich ist.

§ 8.

Die gemäß § 1 dieses Vertrages herzustellenden Bauten bleiben bis zur vollständigen Amortisation des Baukapitals Eigentum Bremens, gehen jedoch nach stattgehabter Tilgung der Bau Summe unverzüglich in das Eigentum des Reichsfiskus über.

§ 9.

Bremen verpflichtet sich daher behufs Nachweises der von ihm aufgewendeten Bau Summe sofort nach stattgehabter Vollendung des Kasernenbaues über die Ausführung des letzteren nach den für die Bremischen Staatsbauten maßgebenden Grundsätzen Rechnung legen zu lassen. Die dergestalt angefertigte Baurechnung soll mit sämtlichen zum Nachweise der Baukosten erforderlichen Unterlagen und Belägen spätestens ein Jahr nach Vollendung des Kasernements der Intendantur des 9. Armee-Korps übermittelt werden.

§ 10.

Die bauliche Unterhaltung des fertiggestellten Kasernements, sowie die Ausstattung und Bewirtschaftung desselben übernimmt die Militärverwaltung.

§ 11.

Die Erfüllung der sämtlichen, vorstehend getroffenen Abreden bleibt durch eine etwa vor völliger Tilgung des Baukapitals erfolgende Verlegung des zweiten Bataillons von Bremen nach einer anderen Garnison unberührt.

§ 12.

Etwaige aus diesem Vertrage oder über die Auslegung desselben entstehende Streitfragen zwischen den kontrahierenden Teilen, namentlich auch die bei den Besichtigungen der Militär-Bau Beamten während der Bauzeit (§ 4) und bei der Abnahme-Prüfung (§ 5) sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten, sollen auf Antrag Bremens oder der Intendantur 9. Armee-Korps auf schiedsrichterlichem Wege zur Erledigung gebracht werden.

Zu diesem Zwecke wird jeder Teil zwei unparteiische Männer zu Schiedsrichtern ernennen, welche einen fünften sich beordnen, unter denen dann die Stimmenmehrheit über den Streitpunkt endgültig entscheidet.

Ergiebt sich bei der Wahl des fünften Mitgliedes für keinen der Vorge schlagenen die Stimmenmehrheit, so steht die Bestimmung des fünften Mitgliedes demjenigen unter den vier Mitgliedern zu, für welchen das Loos entscheidet.

Bremen, den

Altona, den

Namens der Militärkommission
des Senats der Freien
Hansestadt Bremen.

Namens der Königl.
Intendantur des 9. Armee-Korps.

2. Fahrwegs Asyl für arme Sieche.

Der Senat teilt der Bürgerchaft den von der Behörde für Fahrwegs Asyl für arme Sieche eingereichten Jahresbericht hieneben mit.

Anlage.

Jahresbericht für 1890.

Der Bestand der Insassen am 1. Januar betrug 117 Personen und schloß am 31. Dezember mit 121 Personen. Auch in diesem Jahre war die Anstalt fast stetig vollbesetzt, so daß mehrfach Anmeldungen nicht sofort berücksichtigt werden konnten.

Durchschnittlich wurden verpflegt:

119 Personen			darunter 22 in Privatpflege,		
gegen 119	"	in 1889	"	20	"
" 116	"	" 1888	"	20	"
" 107	"	" 1887	"	19	"
" 98	"	" 1886	"	14	"

Im ganzen sind 122 Betten vorhanden.

Die Verpflegungstage verteilen sich wie folgt:

Januar	3644	Juli	3731
Februar	3287	August	3732
März	3677	September	3593
April	3549	Oktober	3726
Mai	3725	November	3577
Juni	3631	Dezember	3701

zusammen 43 573 Tage gegen 43 339 in 1889, 42 324 in 1888, 38 966 in 1887.

Die Betriebskosten stellen sich auf M. 1,— pro Kopf und Tag,

gegen 94	"	in 1889,
" 85 1/2	"	" 1888,
" 92	"	" 1887,
" 91	"	" 1886.

Dieselben haben sich gegen das Vorjahr demnach noch weiter erhöht und zwar hauptsächlich infolge notwendiger Reparaturen vieler Räume und damit zusammenhängender Malerarbeiten; ferner Maurerarbeiten am Gebäude selbst; Anschaffungen von Betttüchern und Kissenbezügen, sowie Hausgerät und Mobiliar.

Diese Ausgaben beliefen sich auf M. 4382,19 gegen M. 2904,62 im Vorjahre, gleich M. 0,03 per Verpflegungstag mehr.

Im Vergleich mit den Jahren 1886—1888 ist die Verteuerung der Lebensmittel seit dem Zollanschluß mit zu berücksichtigen.

Der tarifmäßige Pflegesatz von M. 1 per Tag hat demnach nur eben ausgereicht und nur durch Zuwendung einiger Geschenke und der Zinsen vom Kapitalkonto ist es ermöglicht, einen Überschuß von M. 903,01 zu erzielen. Das Kapital ist dadurch auf M. 16 880,75 angewachsen.

An Legaten ohne nähere Bestimmung ist nur ein einziges im Betrage von M. 500 von einem Geber zu verzeichnen, der erfreulicherweise schon oft ein reges Interesse für das Asyl bekundete.

Ein weiteres schönes Legat von M. 20 000 wurde demselben von dem verstorbenen Herrn Johann Ludwig Rex in Berlin, einem Schwager des Stifters der Anstalt, zu teil, welcher sich schon bei Lebzeiten durch Zuwendung reicher Gaben, namentlich bei Errichtung der Anstalt um dieselbe hoch verdient gemacht hat. Dies Kapital ist seiner besonderen Bestimmung gemäß auf „Erweiterungskapitalkonto“ gebucht, welches durch weitere Schenkungen hoffentlich einen größeren Zuwachs erhält, damit eine Vergrößerung der Anstalt ermöglicht werden kann.

Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus den eingangs angeführten Zahlen.

Um vorerwähnte M. 500 und die Zinsen hat sich das Legatkonto auf M. 11 179,40 erhöht, desgleichen der Fond für innere Einrichtung um die Zinsen auf M. 2283,54, wie sich dies aus den nachfolgenden Rechnungsaufstellungen näher ergibt.

Besondere Vorkommnisse sind nicht zu berichten, auch haben keine Veränderungen im Betriebspersonal stattgefunden. Den pflegenden sieben Schwestern der evangelischen Diakonissenanstalt ist für ihre mühevollen, aufopfernden und uneigennütigen Thätigkeit die vollste Anerkennung auszusprechen.

Der ärztliche Bericht folgt nachstehend.

(gez.) **Nielsen.**

Ärztlicher Bericht.

	Männer	Frauen	Summa
Am 1. Januar 1890 war der Bestand	41	76	117
Aufgenommen wurden im Jahre 1890	10	20	30
Verpflegt wurden im ganzen	51	96	147
Es starben im Jahre 1890	6	18	
Es wurden entlassen	1	1	
Demnach verblieb Bestand am 31. Dezember 1890	44	77	121

Die Zahl der Verpflegungstage im Jahre 1890 betrug 43 573.

Das Alter der neu aufgenommenen Siechen variierte zwischen 24 und 88 Jahren.

Von sämtlichen Siechen standen

im Alter zwischen 20 und 30 Jahren	6
" 30 " 40 " 	3
" 40 " 50 " 	19
" 50 " 60 " 	19
" 60 " 70 " 	41
" 70 " 80 " 	40
" 80 " 90 " 	19
Summa	147

Krankheiten:	Bestand am 1. Jan. 1890		auf- genommen		entlassen		gestorben		Bestand am 31. Dez. 1890	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Alterschwäche	9	11	2	7			7	11	11	
Gicht (Arthr. deform.)	2	3	1	1				3	4	
Chron. Hirn- und Hirnhauterkrankungen		1					1			
Gehirnischlagfluß (Folgezustände)	1	4		1				1	5	
Epilepsie		1	2					2	1	
Schwachinn	1	4	1					2	4	
Rückenmarkskrankheiten	5	4	1	1			1	2	5	3
Anderer Erkrankungen des Nervensystems		2							2	
Chron. Bronchialkatarrh	3	7	2					5	7	
Emphysem (Asthma)	4	1		1			2	2	2	
Lungenschwindsucht	1	3						1	1	2
Herzkrankheiten		4						1		3
Lähmungen	4	6		2	1			2	3	6
Krankheiten der Knochen	2	6		1			1	1	1	6
Krankheiten der Gelenke	2	9						1	2	8
Folgezustände amputirter Gliedmaßen ..	3	2		2		1		3	3	
Krebs			1				1			
Chron. Hautkrankheiten		1		2				1		2
Chron. Magenleiden		1								1
BeingeGeschwüre		1		1						2
Allgemeine Körperschwäche				1						1
Blindheit und Altersschwäche	2	2					1		1	2
Rheumatische Beschwerden		2								2
Chron. Augenleiden	2	1						1	2	
Summa...	41	76	10	20	1	1	6	18	44	77

Ein wegen halbseitiger Lähmung aufgenommener Kranker wurde als gesund entlassen. Eine Kranke wurde auf ihren Wunsch entlassen, dieselbe litt an den Folgen einer Amputation des rechten Beines.

Bremen, im März 1891.

(gez.) Dr. Zürman.

Einnahme.

Schlußrechnung 1890.

Ausgabe.

		M.	S.			M.	S.
I. Pflegegelde:				I. Speisung		23	026 58
von Privaten	M. 7 915.—			II. Heizung		4	188 05
von der Armenpflege ..	„ 35 658.—			III. Beleuchtung			356 34
		43	573 —	IV. Arzt und Arznei		1	452 78
II. Erlös aus Verkäufen		103	50	V. Gehalt und Lohn		5	979 92
III. Reinigung von Betten		144	—	VI. Wäsche und Reinigung		1	526 91
IV. Landmiete		50	—	VII. Bureau und Verwaltung			62 35
V. Zinsen		425	50	VIII. Garten und Land		2	11 80
VI. Besondere Einnahmen		204	—	IX. Störungsmittel und Krankenutensilien ..		1	721 16
				X. Bau und Besserung		1	912 30
				XI. Hausgeräth und Mobilien		2	469 89
				XII. Diverses			688 91
				Übertrag auf Kapitalkonto			903 01
		M.	44 500 —			M.	44 500 —

Bremen, den 31. Dezember 1890.

(gez.) H. W. Nahrweg,
Rechnungsführer.

Debet.		Kapitalkonto.		Kredit.		
1890.		M.	S.	1890.	M.	S.
Janr. 1.	An Saldo vom 31. Dez. 1889 ..	15 977	74	Dez. 31.	Per Saldo	16 880 75
Dez. 31.	„ Übertrag vom Betriebe		903 01			
		M.	16 880 75		M.	16 880 75

Debet.		Fonds für innere Einrichtung.				Kredit.	
1890.		M.	S.	1890.		M.	S.
Janr. 1.	An Saldo vom 31. Dez. 1889 ..	2 206	34	Dez. 31.	Per Saldo	2 283	54
Dez. 31.	„ Zinsen	77	20				
		M.	2 283			M.	2 283

Debet.		Legatekonto.		Kredit.		
1890.		M.	S.	1890.	M.	S.
Janr. 1.	An Saldo vom 31. Dez. 1889 ..	10 318	25	Dez. 31.	Per Saldo	11 179 40
Sept. 30.	" Legat von G. A. D.	500	—			
Dez. 31.	" Zinsen	361	15			
		M.	11 179 40		M.	11 179 40

Debet.		Erweiterungskonto.		Kredit.		
1890.		M.	S.	1890.	M.	S.
Aug. 21.	An Legat von Joh. L. Rex in Berlin	20 000	—	Dez. 31.	Per Saldo	20 525
Dez. 31.	„ Zinsen (9 Monate u. 3½ %)	525	—			
		M.	20 525		M.	20 525

Debet.		Bilanz 1890.		Kredit.			
1890.		M.	S.	1890.		M.	S.
Dez. 31.	An Lager-Vorräthe	1 883	48	Dez. 31.	Per Kapitalkonto	16 880	75
" 31.	" Sparkassenbuch Nr. 60432 ..	7 725	74	" 31.	" Fonds für innere Einrichtung ..	2 283	54
" 31.	" Kassa baar	259	47	" 31.	" Legatekonto	11 179	40
" 31.	" Hypothekar-Belegungen	41 000	—	" 31.	" Erweiterungskonto	20 525	—
		M.	50 868 69			M.	50 868 69

3. Budget der Stadtbremischen Armenpflege.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerchaft vom 22. ds. Mts. bei.

4. Witwen- und Waisenkasse der Unteroffiziere des ehemaligen Bremischen Bataillons.

Im Jahre 1866 vereinigten sich die Unteroffiziere und im Range von Unteroffizieren stehende Militärpersonen des damaligen Bremischen Bataillons zur Gründung einer Witwen- und Waisenkasse. Senat und Bürgerchaft unterstützten dieses zur Förderung des Unteroffizierstandes erwünschte Unternehmen dadurch, daß sie auf Antrag der Militärdeputation aus den angesammelten Zinsen der Kapitulationsgelder einen Beitrag von 6000 Thalern Gold zum Kapital der Kasse, sowie eine auf etwa 200 Thaler Gold veranschlagte (nach der alsbald erfolgten Auflösung des Bataillons nicht mehr in Anwendung getretene) jährliche Zuwendung aus rückgezahlten Kapitulationsgeldern bewilligten.

Auf Wunsch der Bürgerchaft wurde derselben, nachdem sie diesen Zuwendungen zugestimmt hatte, zu ihrer Kenntnissnahme der wesentliche Inhalt der vom Senat genehmigten Statuten der Kasse mitgeteilt. In den Statuten aber war unter anderem bestimmt, daß die Interessenten der Kasse jährliche Beiträge zu leisten hätten, daß das Kapital nie angegriffen werden dürfe, vielmehr, sobald dieses Erfordernis drohe, die Pensionen abzumindern seien, und daß bei Auflösung der Kasse Senat und Bürgerchaft über die Verwendung des vorhandenen Fonds Verfügung treffen sollten.

Der Bürgerschaft gab diese Mitteilung zu Erinnerungen keinen Anlaß. Eine damals in Aussicht genommene Pensions- und Invalidenkasse aus den etwaigen Überschüssen ist nicht ins Leben getreten. (Verhdlg. 1867 S. 231, 263, 281, 328).

Die somit in Wirksamkeit getretene Witwen- und Waisenkasse der Unteroffiziere besteht noch jetzt und ist im Besitze eines Kapitals per 31. Dezember 1890 von Mk. 110 229,44. Die Zahl der Pensionen, jährlich teils Mk. 300, teils Mk. 250, beträgt 15, die der Mitglieder der Kasse 14. Von diesen zahlen drei, als ehemalige Feldwebel, je Mk. 12, die übrigen je Mk. 8 an jährlichen Beiträgen, im ganzen also Mk. 124.

Während die Kasse bisher immer Überschüsse abwarf, ist jetzt infolge Anwachsens der Zahl der Witwen und Abnahme der Zahl der Mitglieder der Zeitpunkt eingetreten, wo dieselbe ohne Angriff des Kapitals nicht weiter wirtschaften kann. Die Interessenten haben sich daher an den Senat mit dem Ersuchen gewandt, durch eine demselben statutenmäßig zustehende Abänderung der Statuten die Angreifung des Kapitals — zunächst nur zu einem unerheblichen Betrage — zu gestatten, um nicht zur Reduzierung der Pensionen gezwungen zu sein. Der Senat hat kein Bedenken getragen, diesem Antrage stattzugeben, ist aber ferner der Ansicht, daß es sich empfehle, aus den Statuten die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ganz zu streichen, wozu gleichfalls die Statuten ihm das Recht geben.

Da jedoch die Statuten die oben angeführte Bestimmung für den Fall der Auflösung der Kasse enthalten, hat der Senat nicht unterlassen wollen, der Bürgerschaft von seinem Vorhaben vorab Kenntnis zu geben.

Eine unter Berücksichtigung der Zahl und des Alters aller Beteiligten und der für verwandte Institute geltenden Erfahrungssätze aufgestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung hat ergeben, daß, trotz Erhaltung der Pensionen in bisheriger Höhe und trotz Wegfalls der Jahresbeiträge, allein durch die zum Fuß von $3\frac{1}{2}\%$ angenommene Verzinsung des Kapitals bis zum Erlöschen der Kasse durch Aussterben aller Interessenten, wofür das Jahr 1922 berechnet worden ist, sich um mindestens etwa Mk. 20 000 über den jetzigen Stand, also auf mindestens etwa Mk. 130 000 erheben würde.

Da nun aber hinzukommt, daß Bremen rücksichtlich der Beamten gerade jetzt sich entschlossen hat, von den Interessenten keine Geldopfer mehr für die Pensionierung ihrer Witwen und Waisen zu begehren, scheint es dem Senat in der Billigkeit, auf Beiträge der ehemaligen Unteroffiziere des Bremischen Bataillons zu entsprechendem Zweck nicht mehr zu bestehen und er hofft, daß die Bürgerschaft dieser Auffassung beitreten werde.

5. Nachbewilligung der Sanitätsbehörde.

Die Sanitätsbehörde beantragt in dem beifolgenden Berichte eine Nachbewilligung von Mk. 776,05. Die Finanzdeputation äußert sich darüber wie folgt: es müsse gerügt werden, daß der Antrag auf Bewilligung der in Rede stehenden Mittel nicht rechtzeitig gestellt worden sei; übrigens stelle sie die Nachbewilligung anheim, welche indes nur auf das Budget für 1891/92 erfolgen könne, da die Rechnung des Jahres 1890/91 abgeschlossen sei.

Der Senat erteilt dem Antrage der Sanitätsbehörde seine Zustimmung und erachtet die Bürgerschaft ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Wie bereits im diesjährigen Budgetbericht der Sanitätsbehörde (Verhdlg. 1891 S. 140) bemerkt worden ist, sind im Laufe des Rechnungsjahres 1890/91, infolge der notwendig gewordenen Verlegung der meteorologischen Station nach dem Hause des Dr. Bergholz an der Schönhausenstraße, namentlich auf dem First des Daches zum Zweck der Aufstellung der Beobachtungsinstrumente, verschiedene bauliche Veränderungen unerläßlich geworden, welche bei Aufstellung des vorjährigen Budgets nicht haben vorhergesehen werden können.

Da sich erst jetzt beim Abschluß der Jahresrechnung herausgestellt hat, daß die erhoffte Deckung der hierdurch erwachsenen Mehrausgaben durch die bewilligte Übertragbarkeit zum vollen nicht erreichbar sei, vielmehr zur Berichtigung der bezüglichen Rechnungen noch ein Geldbedarf von M. 776,05 vorhanden bleibe, so bittet die Sanitätsbehörde die gegenwärtige Verspätung ihres Antrags auf Nachbewilligung dieser M. 776,05 für das Rechnungsjahr 1890/91 eventuell 1891/92 entschuldigen zu wollen.

Die Sanitätsbehörde:

(gez.) TetenS.

(gez.) Leop. Strube.

6. Nachbewilligung auf den Fonds: Bahnhofsumbau.

Der Senat läßt der Bürgerchaft hierneben unter Vorbehalt seiner Erklärung einen Bericht der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, betreffend Nachbewilligung von M. 7000,64 auf den Fonds: Bahnhofsumbau, zur Beschlußnahme zugehen. Die Finanzdeputation, zur Äußerung aufgefordert, hat darüber berichtet, auch sie müsse es als ordnungswidrig bezeichnen, daß seitens des Beamten nicht rechtzeitig berichtet und ein Antrag auf Bewilligung der erforderlichen Mittel veranlaßt worden sei. Übrigens stelle sie die Nachbewilligung und zwar auf den Haushalt von 1891/92 anheim, da der vorjährige bereits abgeschlossen sei.

Bericht.

Anlage.

In dem Kostenan Schlage über die Instandsetzung des Bahnhofsplazes und dessen Umgebung waren für die gärtnerischen Anlagen daselbst sowie diejenigen an der Weide auf Bericht des Gartenbauinspektors Heins M. 8800, resp. M. 6000 vorgesehen. Von letzterer Summe sind infolge der von Senat und Bürgerchaft später beschlossenen Verbreiterung der Straße an der Weide und der damit zusammenhängenden Verkleinerung der Anlagen M. 500 abgesetzt, so daß hierfür nur M. 5500 bewilligt blieben, also mit obigen M. 8800 zusammen M. 14 300. (Verhdlg. 1887 S. 198 ff. S. 496 ff.) Davon wurden zunächst im Einverständnisse mit der Deputation für die Spaziergänge M. 550 zur Bepflanzung des Bahnhofsplazes mit Bäumen verwandt und betrug daher der für die Ausführung der Anlagen selbst verbleibende Betrag noch M. 13 750. Damit ist nun, wie der Gartenbauinspektor Heins, welcher im Auftrage der Deputation für die Spaziergänge und der Baudeputation die Arbeiten ausgeführt hat, berichtet, nicht auszukommen gewesen; es sind vielmehr erhebliche Mehraufwendungen erforderlich geworden. Der Bericht lautet wie folgt:

„Bei Aufstellung des Kostenan Schlages in den Jahren 1885 und 1887 nahm ich an, daß mir das zu bearbeitende Terrain in demselben Zustande überwiesen werden würde, in welchem es sich vor Beginn der Bauperiode befand, d. h. in einem kulturfähigen Zustande, so daß durch mäßige Nachhülfe mit gutem Boden und Dünger auf ein kräftiges Gedeihen der Rasenflächen und Pflanzungen zu rechnen war. Diese Annahme hat sich nicht bestätigt. Auf dem Areal vor dem Empfangsgebäude, welches als Bauplatz eingefriedigt war, fanden sich bei Beginn der gärtnerischen Arbeiten nur Schutt und unbrauchbarer Boden, welche mit einem Kostenaufwande von M. 2500 abgefahren werden mußten, um Raum für brauchbaren Boden zu gewinnen. Brauchbarer Mutterboden ist in der Regel aus Neubauten zu billigen Preisen zu haben, bei den Planierungsarbeiten wurde aber nur unbrauchbarer Sand angeboten. Es blieb daher, namentlich in Rücksicht auf die derzeit unmittelbar bevorstehende Gewerbe- und Industrie-Ausstellung nichts übrig, als vom Werder teuren Klai anfahren zu lassen. Ebenfalls aus Schutt und Steinen bestanden die großen Flächen vor dem Tivoli. Erstere mußten tief untergegraben werden, während der nach oben gebrachte mäßig gute Boden einer Klaischicht dringend

bedurfte. Die nicht veranschlagten Mehrkosten betrugen hierfür M. 1500. Die im Anschlag ebenfalls nicht vorgesehene Bearbeitung der alten Saumsteine für die neuen Anlagen erforderten den Betrag von M. 1816. Ferner konnte im Anschlag nicht die Erhöhung sämtlicher Tagelöhne vorausgesehen werden, wodurch M. 1184,64 mehr verausgabt werden mußten.

Darnach belaufen sich die Gesamtkosten auf M. 20 750,64 während nur „ 13 750,— zur Verfügung standen und mithin M. 7 000,64 nachzubewilligen sein werden. Im Hinblick auf die derzeit drängende Ausstellung war keine Zeit, die höhere Genehmigung einzuholen.

Es ist noch zu bemerken, daß die im Plan für den Bahnhofplatz vorgesehene Bepflanzung der Rasenflächen vor dem Postgebäude und der Floydhalle, sowie vor dem Tivoli mit größeren Baumgruppen in Rücksicht auf die schwebenden Bauprojekte noch nicht geschehen ist und aus diesem Grunde vorläufig besser unterbleibt, so daß die gärtnerischen Arbeiten infolge des Bahnhofsumbaus als abgeschlossen anzusehen sein dürften.“

Die Baudeputation, welche annehmen mußte, daß die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen würden, und lebhaft bedauert, daß vom Inspektor Heins nicht früher berichtet worden ist, erjucht, da die Arbeiten zweifellos notwendig gewesen sind, die obigen M. 7000,64 zur Berichtigung der eingereichten, noch nicht bezahlten Rechnungen in diesem Betrage — auf den Fonds „Bahnhofsumbau“ — geneigtest nachzubewilligen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

(gez.) Plump. (gez.) Leop. Strube.